

**Ältestenrat
der Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover**

B E S C H L U S S

Der Ältestenrat der Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover

hat am 28.11.2007

im Verfahren gemäß § 19 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a und b der Satzung der Studierendenschaft sowie gemäß der Geschäftsordnung des Ältestenrates

über die Anfrage des Studenten A.¹,

ob der Beschluss des Studentischen Rates vom 11.07.2007 zu Tagesordnungspunkt 1 – Distanzierung vom Kreationismus – mit der Satzung der Studierendenschaft vereinbar ist

durch seine Mitglieder Sven Hasenstab (Vors.), Anne Christel, Dennis Jlussi, Markus Otto und Gerrit Visscher

für Recht erkannt:

- 1. Der Beschluss des Studentischen Rates vom 11.07.2007 zu Tagesordnungspunkt 1 – Distanzierung vom Kreationismus – ist rechtswidrig und wird aufgehoben, soweit er zum Gegenstand hat, dass der Studentische Rat sich „ausdrücklich gegen Kreationismus“ ausspricht (erster Halbsatz).**
- 2. Soweit sich der Beschluss darauf bezieht, dass der Studentische Rat sich „von jeder Form kreationistischer Lehre“ distanziert (2. Halbsatz), ist der Beschluss von Rechts wegen nicht zu beanstanden; der Beschluss bezieht sich insoweit auf die akademische Lehre.**

G r ü n d e:

I.

Der Studentische Rat hat am 11.07.2007 zu TOP 1 beschlossen:

„Der Studentische Rat möge sich ausdrücklich gegen Kreationismus aussprechen und sich von jeder Form kreationistischer Lehre distanzieren“

Der Antragsteller rügt eine Verletzung der satzungsmäßigen Zuständigkeiten der Verfassten Studierendenschaft und eine Verletzung seiner Bekenntnisfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG). Der Kreationismus sei auch eine Weltanschauung i.S.d. Art. 4 Abs. 1 GG; der Studentische Rat habe nicht das Recht, sich für oder gegen bestimmte Weltanschauungen auszusprechen.

II.

Der Kreationismus ist die Auffassung, dass die wörtliche Interpretation der Heiligen Schriften der abrahamitischen Religionen (insbesondere 1. Buch Mose) die tatsächliche Entstehung von

¹ Gemäß § 3 Abs. 6 Satz 2 der Geschäftsordnung des Ältestenrates werden die Namen von Personen, die nicht als Mitglieder eines Studierendenschaftsorgans beteiligt oder betroffen sind, nicht veröffentlicht.

Leben und Universum beschreibt. Der Kreationismus erklärt beides durch den unmittelbaren Eingriff eines Schöpfergottes in natürliche Vorgänge, was sich entweder auf die Schöpfung aus dem Nichts (ex nihilo) oder die Entstehung von Ordnung aus zuvor existierendem Chaos (Tohuwabohu) beziehen kann. Er wird heute vorwiegend in den fundamentalistischen und evangelikalischen Richtungen des Christentums vertreten.

Die Mehrheit der Christen sieht die biblische Schöpfungsgeschichte metaphorisch oder setzt sie in einen historisch-kritischen Kontext, sodass sie mit den naturwissenschaftlichen Erkenntnissen über die Entstehung der Erde vereinbar oder davon unabhängig ist. Kreationisten hingegen lehnen die gängigen naturwissenschaftlichen Erkenntnisse ab. Es gebe wissenschaftliche Erkenntnisse dafür, dass die biblische Schöpfungsgeschichte sich so zugetragen habe, wie sie wörtlich niedergeschrieben ist.

Der Kreationismus ist daher eine religiöse Weltanschauung oder – was dahinstehen mag – jedenfalls unmittelbarer Ausfluss einer religiösen Weltanschauung.

Er ist aber nach seinem Selbstverständnis auch eine wissenschaftliche Theorie bzw. Lehre, die sich bewusst in Widerspruch zu den schulmäßigen Erkenntnissen der Naturwissenschaften setzt und von diesen in kritischer Würdigung als pseudowissenschaftlich bezeichnet wird.

Soweit sich der Beschluss des Studentischen Rates gegen den Kreationismus als religiöse Weltanschauung richtet, ist er rechtswidrig und muss aufgehoben werden (III.). Soweit er hingegen den Kreationismus als (pseudo-)wissenschaftliche Lehre betrifft, ist er von Rechts wegen nicht zu beanstanden (IV.).

III.

Die Aufgaben der Studierendenschaft bestimmen sich nach § 20 Abs. 1 NHG und sind in den §§ 1, 2 der Satzung der Studierendenschaft (i.F.: Satzung) konkretisiert worden. Angelegenheiten der Studierendenschaft sind – abstrahiert – demnach solche, die Studierende in hochschulpolitischer, sozialer, wirtschaftlicher oder kultureller Hinsicht betreffen, und zwar spezifisch aufgrund der Studierendeneigenschaft.

Die Beurteilung, das Fürsprechen oder die Ablehnung einzelner Weltanschauungen gehört nicht zu den Aufgaben der Studierendenschaft. Weltanschauliche Bekenntnisse haben keinerlei erkennbaren spezifisch studentischen Bezug, sondern sind – im Gegenteil – höchstpersönliche Angelegenheit jedes einzelnen Menschen unabhängig davon, ob er studiert oder welcher Beschäftigung er sonst nachgeht.

Der Beschluss ist insoweit also bereits satzungswidrig. Der Ältestenrat berücksichtigt dabei auch die Grundrechte, für deren Anwendung er zwar nicht satzungsgemäß originär zuständig ist, an die er aber gem. Artt. 1 Abs. 3, 20 Abs. 3 GG bei der Ausübung seiner satzungsgemäßen Funktion gleichwohl unmittelbar gebunden ist. Der Beschluss des Studentischen Rates verletzt die Mitglieder der Studierendenschaft in ihrem Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG (Meinungsfreiheit). Der Beschluss stellt eine kollektive Meinungsäußerung der Studierendenschaft dar, zu der die Verfasste Studierendenschaft aber nur im Rahmen ihrer Zuständigkeit befugt – vorliegend also nicht befugt – ist.

IV.

Sehrwohl zu den Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft gehören hingegen kollektive Meinungsäußerungen über die Inhalte der akademischen Lehre und ihre grundlegenden Methoden und Ansätze, da diese Anliegen hochschulpolitischer Natur sind und Studierende

spezifisch betreffen. Die Auseinandersetzung mit der akademischen Lehre bildet den Kernbereich studentischer Interessen und daher auch den der Zuständigkeit der Verfassten Studierendenschaft.

Da der Kreationismus für sich in Anspruch nimmt und gerade zum wesentlichen Inhalt hat, nicht nur religiöse Weltanschauung, sondern wissenschaftliche Theorie und Lehre zu sein, kann er insoweit ohne weiteres dem Diskurs im akademischen Umfeld einschließlich – auch kollektiver – Kritik von Studierenden ausgesetzt sein.

Die Verfasste Studierendenschaft ist satzungsgemäß (§§ 1 Abs. 3, 2) befugt, sich im Wege kollektiver Meinungsäußerung durch Beschluss des Studentischen Rates dahingehend zu äußern, dass die akademische Lehre frei von pseudowissenschaftlicher Verklärung sein möge und dass dieses Ziel durch die Vermeidung kreationistischer Lehre erreicht werden könne.

Wegen der Befugnis der Verfassten Studierendenschaft sind die Grundrechte ihrer Mitglieder aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG hier nicht verletzt. Eine solche Äußerung ist auch final auf die Qualität der akademischen Lehre gerichtet und nicht auf eine Bewertung der religiösen Weltanschauung, sodass kein Eingriff in die Grundrechte aus Art. 4 Abs. 1 GG vorliegt. Auch ein Eingriff in Art. 5 Abs. 3 (Wissenschaftsfreiheit) liegt nicht vor, denn die Lehrenden sind schon nicht Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft und daher von dem Beschluss nicht unmittelbar betroffen.

Der zweite Halbsatz des Beschlusses ist daher von Rechts wegen nicht zu beanstanden. Der Ältestenrat nimmt an, dass der Studentische Rat den Gehalt des zweiten Halbsatzes auch ohne den des ersten Halbsatzes beschlossen hätte, so dass eine nur teilweise Aufhebung des Beschlusses angezeigt ist. Der verbleibende gültige Beschlusstext lautet daher:

„Der Studentische Rat möge sich von jeder Form kreationistischer Lehre distanzieren“.

Der Ältestenrat hat den Beschluss einstimmig im elektronischen Verfahren gefasst.

Hannover, den 28. November 2007

- Sven Hasenstab (Vors.) - - Anne Christel - - Dennis Jussi -
- Markus Otto - - Gerrit Visscher -